

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Gorxheimertal;

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im Gorxenbuckel 15“ in Gorxheim

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gorxheimertal hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im Gorxenbuckel 15“, bestehend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen zum Bebauungsplan können bei der Gemeindeverwaltung Gorxheimertal im Bauamt, Zimmer 16 des Rathauses, Siedlungsstraße 35 in 69517 Gorxheimertal, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der Gemeinde Gorxheimertal sind:

Montag und Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 07.30 bis 11.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Gorxheim in der Flur 1 das Flurstück 40/3 (Im Gorxenbuckel 15) vollständig und das Flurstück 40/4 (Im Gorxenbuckel 13) teilweise.

Das Planungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

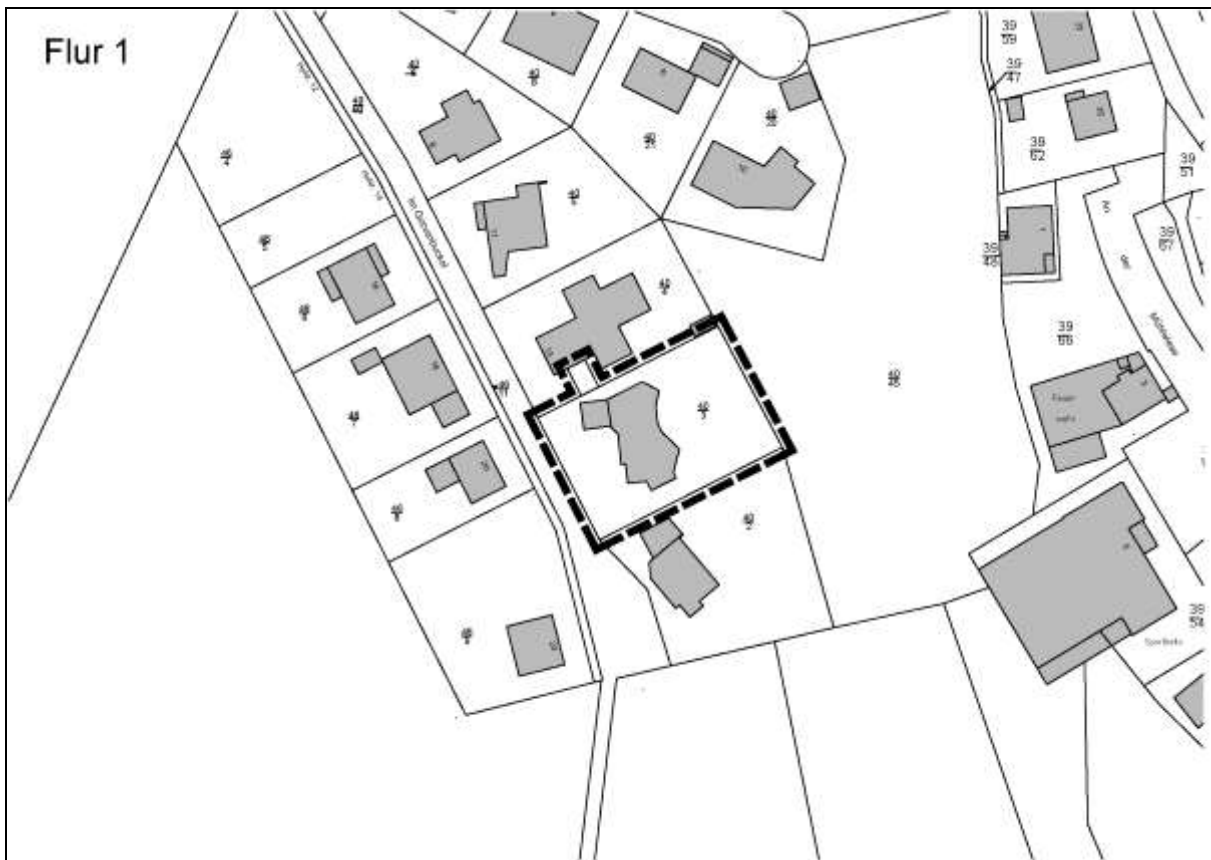
- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 40/4, unterbrochen durch eine Linie senkrecht zur südlichen Flurstücksgrenze nach Norden, beginnend im Abstand von 10 m zur südwestlichen Ecke des Flurstücks bis zur südlichen Wand des Wohnhauses Im Gorxenbuckel 13, durch eine 3 m lange Linie entlang des Wohnhauses nach Osten sowie durch eine senkrechte Linie zurück zur südlichen Grenze des Flurstücks 40/4
- im Westen: durch die östliche Grenze der Straße Im Gorxenbuckel (Flurstück 49/92)
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 40/2
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 40/45

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Gorxheimertal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, gemäß des § 214 Abs. 2a BauGB ein Unterbleiben des Hinweises nach § 13a Abs. 3 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im Gorxenbuckel 15“ im Ortsteil Gorchheim

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gorchheimertal, den 16.12.2020

**Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Gorchheimertal
Uwe Spitzer, Bürgermeister**